

LVII.
Edict
wegen des verbotenen fremden Branteweins.
VON 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; wie daß Uns bey dem vorgewesenen Landtage freu gehorsamste Landstände gebeten haben, die wegen der mehrmalen verbotenen Einfuhr des fremden, besonders aber des Nordhäuser Branteweins erlassene Edicte zu erneuern. Nachdem Wir nun diesem billigen Gesuch gnädigst zu willfahren keinen Anstand gefunden haben, so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

1. die Einfuhr alles fremden besonders aber des Nordhäuser Kornbranteweins sofort nach Publikation dieses gänzlich aufhören, und verboten seyn solle; Es sind dahero
2. alle und jede Fuhrleute, welche ausländischen, insonderheit aber, Nordhäuser Brantewein, in hiesiges Hochstift hinein zu führen, und zu verkaufen pflegen, bey den Zollstätten von den Zollpächtern

- fern ernstlich zu ermahnen, sich des Verkaufs gedachten Branteweins gänzlich zu enthalten, mit der ausdrücklichen Verwarnung daß, wo sie dem ohngeachtet den Brantewein in hiesigem Hochstift verkauft zu haben, würden betreten und überwiesen werden, nicht allein der Brantewein confiscirt, sondern sie auch eben so, wie die Inländer, gestrafet werden sollen, damit gleichwohl
3. die Fuhrleute sich mit dem Vorgeben, daß sie gehdrig nicht ermahnet und gewarnt worden, nicht entschuldigen mögen, soll ein jeder Zollpächter darüber, daß er die Fuhrleute ermahnet habe, eine allenfalls eidlich zu erhaltende Annotation zu führen, und darin die Namen der Fuhrleute zu bemerken, verbunden seyn.
 4. Sollen alle und jede Handelsleute und Wirtte, welche mit ausländischen Kornbrantewein zu handeln pflegen, und davon noch einen Vorrath haben, sich dessen binnen 12 Wochen nach Publikation dieses bey Straf der Confiskation des Branteweins, und bey Vermeidung einer für jedes Faß Brantewein zu erlegenden Brächtenstrafe von 9 Rthlr. zu entledigen schuldig, und von dieser Strafe nicht befreuet seyn, wenn gleich kein volles Faß Brantewein, sondern weniger bey ihm angetroffen würde, gestalten in diesen Fall obige 9 Rthlr. nach dem Verhältnis des angetroffenen Vorraths bestimmt, und festgesetzt werden solle.
 5. Sollen Beamte und Gerichtshabere wie auch Bürgermeistere

und Rath in denen Städten bey denjenigen, so mit Brantwein zu handeln oder solchen zu verschenken pflegen, nach den Ablauf obgedachte 12 Wochen eine zu gewissen Zeiten nun und dann zu wiederholende Visitation anstellen, und in soferne sie bey denselben fremden und besonders Nordhäuser Brantwein vorfinden, mit der Confiskation und Straferklärung sofort verfahren.

6. Von den confiscirten Brantwein sowohl, als von den anzusehenden Brüchten, soll Uns oder den Gerichtshaberen, wie auch den mit der Civilgerichtsbarkeit versehenen Städten die Halbscheid, die andern Halbscheid aber den Beamten, oder Gerichtsverwalter, der aus eigenen Antrieb oder eigener Aufmerksamkeit oder sonst von Amtswegen die Confiskation und Brüchenerklärung vollzogen hat, zu Theil werden, wenn er aber solche auf vorgängige Denuntiation verfügt hat, soll er diese Halbscheid mit dem Denuntianten, dessen Name sorgfältig zu verschweigen ist, zu theilen gehalten seyn. Damit aber auch

7. dem so sehr eingerissenen übermäßigen Brantweintrinken woraus so manches Unheil bereits entstanden ist, Einhalt geschehe, so werden die vorher von unserm gottseligen Herren Vorfahrern mehrmahlen erlassene Landes-Edicte dahin wiederholet, daß alle und jede, so mit Brantwein zu handeln, oder denselben auszuschenken pflegen, niemanden, er seye auch wer er wolle, ohne

baare

baare Zahlung auf Credit einigen Brantwein verabfolgen lassen, widrigenfalls aber zu erwarten haben solle, daß er seiner, wegen des, entweder Maas oder auch nur Glasweise verborgten oder auf Credit gegebenen Brantweins, habenden Forderung verlustig erklärt, und zugleich in eine willkühliche Brüchtenstrafe fällig, ertheilt, niemals aber mit seiner desfalligen Forderung gehöret, sondern damit lediglich abgewiesen werde; — Und dieses soll nicht allein wegen der künftighin etwa zumachenden, sondern auch wegen der bereits gemachten Brantweinschulden beobachtet, mithin auch hierauf in den etwa noch rechtshängigen Sachen gesprochen, und erkannt werden.

Uebrigens soll diese Verordnung von den Kanzeln öffentlich vorgelesen und in den Wirthshäusern auch sonst gehöriger Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und bezeugt durch den Fürstlichen geheimen Camleyinsiegels. Gegeben Paderborn den 2ten August 1788.

Friederich Wilhelm, Bischof u. Fürst. (L.S.)